

Bekanntmachung

der Stadt Seelze über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15.10.2017

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag für die Wahlbezirke der Stadt Seelze wird in der Zeit vom **25.09.2017 bis 29.09.2017 zu folgenden Zeiten im Rathaus der Stadt Seelze, Rathausplatz 1, Raum 50** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Montag, 25.09.2017	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag, 26.09.2017	8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch, 27.09.2017	8.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag, 28.09.2017	8.00 – 12.00 Uhr
Freitag, 29.09.2017	8.00 – 18.00 Uhr

Der Raum ist barrierefrei erreichbar.

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrages auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist daher nur durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am

**29.09.2017 bis 12 Uhr ,
bei der Stadt Seelze, Rathausplatz 1, Raum 50,**

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann vom Wahlberechtigten oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.09.2017** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, sollte das Wählerverzeichnis wie unter 2. beschrieben einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder einen Wahlschein hat
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 34 –Barsinghausen** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist

- entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleitung festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **13.10.2017, 13 Uhr**, bei der Stadt Seelze, Rathausplatz 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig.

In den Fällen der Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Diese Vollmacht kann nicht per Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form erteilt werden. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

6. An einen anderen als die wahlberechtigte Person persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie im Wahlbüro der Stadt Seelze vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Der Bevollmächtigte muss sich auf Verlangen ausweisen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Bundespost als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person, die bereits einen Wahlschein hat, kann die Briefwahlunterlagen nachträglich, am Wahltag jedoch spätestens bis 15.00 Uhr, anfordern.

Das Wahlbüro der Stadt Seelze befindet sich im Rathaus, Rathausplatz 1, Raum E21, ist barrierefrei und ab dem 28.09.2017 wie folgt geöffnet:

Montag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr

Freitag, 13.10.2017 8.30 – 13.00 Uhr
Samstag, 30.09. und 07.10.2017 von 10.00 – 12.00 Uhr

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl ausgeübt wird, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Seelze, den 11.09.2017

Schallhorn, Bürgermeister